



BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0  
DVR NR. 1048384

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMJ- B12.101/0002-I 5/2008	RS-Ges	Mag Novotny	DW 2218	DW 2150		12.06.2008

## Stellungnahme zum 2. Gewaltschutzgesetz

Zum Bundesgesetz mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (2. Gewaltschutzgesetz, 2.GeSchG) nimmt die Bundesarbeitskammer Stellung wie folgt:

Die im Entwurf vorgesehenen Verbesserungen des Opferschutzes – insbesondere die erweiterten Möglichkeiten der Erlassung von einstweiligen Verfügungen und die Einführung der Prozessbegleitung sowie der abgesonderten Vernehmung von Opfern auch im Zivilprozess – werden seitens der Bundesarbeitskammer begrüßt.

Einwände bestehen gegen die Einführung der sehr weit gefassten Anzeigepflicht.

Zu den vorgeschlagen Bestimmungen im Einzelnen:

### Zu Artikel I:

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen (bei häuslicher Gewalt keine Einschränkung mehr auf nahe Angehörige) sowie die Erweiterung der zeitlichen Höchstdauer auf ein Jahr wird ausdrücklich begrüßt.

Positiv zu bewerten ist weiters auch die vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit bei Verstoß gegen eine bereits bestehende einstweilige Verfügung.

Zu Artikel II:

Die hier vorgesehenen Maßnahmen wie Prozessbegleitung auch im Zivilprozess und die Möglichkeit einer abgesonderten Vernehmung des Opfers werden ohne Einschränkung begrüßt.

Es wird angeregt Überlegungen dahingehend anzustellen, die abgesonderte Vernehmung von Opfern sexueller Gewalt oder Belästigung im Zivilgerichtsverfahren auch dann zu ermöglichen, wenn kein in Konnex dazu stehendes Strafverfahren anhängig ist.

Zu Artikel V:

Zu § 52 a StGB ist anzumerken, dass schon bisher bei bedingten Entlassungen die Einhaltung von Weisungen und die Verpflichtung mit dem Bewährungshelfer Kontakt zu halten der gerichtlichen Kontrolle oblag. Die Berichtspflicht des Bewährungshelfers war schon bisher gesetzlich verankert. Hinsichtlich Therapieweisungen wird darauf verwiesen, dass diese in der Fachwelt mit Skepsis betrachtet werden, da Psychotherapie auf Freiwilligkeit basiert und erzwungene Therapie zumeist wirkungslos bleibt.

Zu Artikel VI:

Schwerwiegende Bedenken bestehen seitens der Bundesarbeitskammer gegen eine umfassende Anzeigepflicht.

Es steht zu befürchten, dass gerade niederschwellige Betreuungseinrichtungen von Betroffenen – sei es aus Furcht oder Scham – weniger in Anspruch genommen, da Ratsuchende befürchten müssen, dass Betreuern anvertraute Gesprächsinhalte zum Gegenstand einer Strafanzeige werden.

Dadurch würde der Zweck der Prävention von sexuell motivierten strafbaren Handlungen gerade vereitelt.

Besonders problematisch erscheint die Anzeigepflicht im Lichte des in Begutachtung stehenden Familienrechtsänderungsgesetzes 2008 (FamRÄG 2008). Gemäß § 137 Abs 4 ABGB ist jede volljährige Person die mit einem Elternteil eines Minderjährigen im gemeinsamen Haushalt lebt verpflichtet, alles Zumutbare zum Schutze des Kindeswohles zu tun. Dies führt zu einer Begründung von Pflichten ohne dass dem entsprechende Rechte gegenüber stehen. Wie den erläuternden Bemerkungen des FamRÄG 2008 zu entnehmen ist, geht selbst der Gesetzgeber davon aus, dass die Beistandspflicht gerichtlich nicht erzwingbar ist.

Da der verpflichtete Personenkreis jedoch Garantenstellung einnimmt, kann eine Verletzung der Anzeigepflicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung sowie zu einer zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht führen. Dies führt jedoch zu dem geradezu absurden Ergebnis, dass gerade dann, wenn sich volljährige Mitbewohner der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würden, infolge der Ausnahmebestimmung des § 78a Abs 2 Z 2 StPO eine Anzeigepflicht gerade nicht besteht. Für die schutzwürdigen Minderjährigen ist dadurch nichts gewonnen.

Die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung kann im konkreten Fall im gemeinsamen Haushalt lebende Großeltern ebenso betreffen wie volljährige Geschwister des Minderjährigen.

Eine derart weitgefasste Anzeigepflicht erscheint daher weit überzogen.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, die Anzeigepflicht auf Behörden und öffentliche Dienststellen zu beschränken.

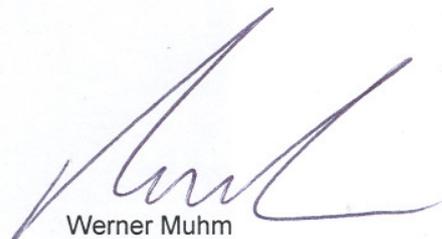
Zu Artikel VII:

Die Bestimmung des § 4a Tilgungsgesetz scheint zuwenig durchdacht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Verurteilter aufgrund einer positiven Prognose entlassen uU aber im Sinne des Tilgungsgesetzes als „gefährlich“ oder gar „besonders gefährlich“ eingestuft wird. Hier liegt ein gewisser Wertungs-Widerspruch vor.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, dass die Tilgungsfrist mit Beschluss des Vollzugsgerichtes- ohne Einstufung – verlängert werden kann.



Herbert Tumpel  
Präsident



Werner Muhm  
Direktor